

DICO Rohr- & Kanalservice

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kanal- und Rohrservice

1. Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistung oder Lieferung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigung des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebot und Vertragsschluss

(1) Für die Kanaldienstleistungen gelten die bei der Auftragserteilung bekannt gegebenen Einheitspreise, für die wir uns längstens für 3 Monate ab Datum des Angebots verbindlich erklären.

(2) Die Vergütung ist sofort fällig nach ordnungsgemäßer Beendigung und Abnahme der Leistung ohne jeden Abzug.

3. Leistungsumfang - Preise

(1) Der Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen wird durch diese Geschäftsbedingungen sowie unser schriftliches Angebot bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.

(2) Die von uns durchzuführenden Arbeiten sind Gegenstand eines Dienstvertrages. Ein Erfolg wird nicht geschuldet.

(3) Art und Weise der Auftragsdurchführung, insbesondere Bestimmung des Ausgangspunktes für die Prüfungsarbeiten sowie des Geräteinsatzes wird ausschließlich durch uns bzw. unsere Mitarbeiter vor Ort bestimmt.

(4) Unseren Monteuren ist vom Auftraggeber ungehinderten Zugang zu den Rohrleitungen, Kanälen und Schächten zu gewährleisten. Der Auftraggeber hat den Monteuren alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen über das Rohrleitungsnetz und dessen Verlauf mitzuteilen. Für den Fall, dass der Zugang zu den Rohren nicht gewährt wird, hat der Auftraggeber die Kosten einer vergeblichen Anfahrt oder etwaiger Verzögerung zusätzlich zu übernehmen. Sollten auf der Baustelle andere oder erschwerte Verhältnisse und Bedingungen angetroffen werden, sind wir berechtigt, die zusätzlich entstehenden Aufwendungen für das Umsetzen der Ausrüstung nach unseren derzeit gültigen Stundensätzen abzurechnen. Wir haften nicht für auftretende Schäden die durch eingebaute T- Stücke entstehen oder sonstige nicht DIN-gerecht verlegte Leitungen. Soweit für die Auftragsdurchführung Strom und Wasser notwendig ist, hat der Auftraggeber sie auf seine Kosten bereit zu stellen.

(5) Sofern nicht vorher und schriftlich anders vereinbart, werden folgende Leistungen von uns berechnet (ggfs auch hier nicht aufgeführte Sonderleistungen, die für die erfolgreiche Abwicklung des Auftrages vor Ort durch unsere Mitarbeiter als notwendig betrachtet werden):

a. Kanal-TV-Inspektionen

- die Durchführung der Kanal-TV-Inspektion;
- die Erstellung eines Protokolls, einer Videoaufzeichnung (VHS) oder einer Video-CD
- die erforderlichen An- und Abfahrten
- bauseits verursachte Wartezeiten.

b. Kanal-Reinigungsarbeiten

- die Durchführung der Kanalreinigung mittels Hochdruckspülung
 - die Beseitigung von Hindernissen in Rohren und Kanälen mittels Spezialgeräten
- Es ist Aufgabe des Auftraggebers für eine geeignete f. ntsorgungsmöglichkeit für das Kanalräumgut zu sorgen. Bei ungewisser Entsorgungsmöglichkeit sind wir berechtigt, die Kanalreinigung bis zur Klärung dieser Frage zu unterbrechen.
- die erforderlichen An- und Abfahrten
 - bauseits verursachte Wartezeiten.

c. Druck- und Dichtheitsprüfungen

- eine kontinuierliche Abwicklung der Druck- und Dichtheitsprüfung in zusammenhängenden Zeitabschnitten mit jeweils mehreren Prüfungen 1m Rahlne einer An- und Abfahrt.
- Zusatzarbeiten, wie z.B. das Verschließen von mehr als 3 seitlichen Zuläufen erfordern, werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen, für die Gestellung von Mitarbeiter und Ausrüstung berechnet.
- Verbrauchsstoffe, Material, Energieaufwendungen, Messgerätschaften und sonstige Arbeitszeitaufwendungen;
- die Erstellung eines anerkannten Protokolls (bei bestandener Prüfung: „ZERTIFIKAT“);
- die erforderlichen An- und Abfahrten
- bauseits verursachte Wartezeiten.

(6) Die Abrechnung erfolgt pro angefangene ¼ Stunde, sofern die Arbeiten nicht auf der Basis von Leistungspositionen in Ansatz gebracht werden. Sofern nicht abweichend angegeben, gilt unsere aktuelle Preisliste. Der Einsatz anderer Maschinen, als üblicherweise zur Durchführung der Prüfungs- und Reinigungsarbeiten erforderlich, wird gesondert abgerechnet. Dies gilt insbesondere für Arbeiten, die nur mittelbar unseren Leistungsumfang betreffen, z.B. Aufgrabungsarbeiten, Suche nach Anschlüssen o.ä. Das gleiche gilt für Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel.

(7) Neben den von uns im Angebot angegebenen Preisen berechnen wir die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

(8) Die von uns angegebenen Einheitspreise enthalten nicht:

- Zweit- Nach- oder Wiederholungsprüfungen, sofern sie nicht durch uns zu vertreten sind sowie die dazugehörigen An- und Abfahrtskosten: Im Rahmen der Kanalreinigung beinhalten die angegebenen Preise keine Nachreinigung, die auf besondere Verschmutzungsverhältnisse oder -gründe, z.B. Versandung und die zusätzlichen An- und Abfahrten oder Wartezeiten, die nicht auf unsere Termin- und Abwicklungsplanung oder Verschulden zurückzuführen sind.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, unseren Mitarbeitern ungehinderten Zugang zu allen Entwässerungsgegenständen und -leitungen zu verschaffen und eine kontinuierliche Abwicklung unserer Arbeiten in möglichst zusammenhängenden Abschnitten zu ermöglichen, die Auftragsgegenstand sind. Er hat dafür zu sorgen, dass die für die Arbeiten zu behandelnden vorhandenen Schächte mit einem normalen Fahrzeug anfahrbar sind. Sollte dies nicht der Fall sein, berechnen wir den erforderlichen weiterführenden Umbau für das Einführen der Kamera bzw. der Spüldüse über einen nicht anfahrbaren Schacht den zusätzlichen Zeitaufwand. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die zu prüfenden Abschnitte frei von Chemikalien, Ölen und Fetten sind. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, die von uns auszuführenden Arbeiten bauseits in den Arbeitsablauf der Baustelle zu koordinieren. Andernfalls sind wir berechtigt, bauseits bedingte Unterbrechungen durch Liefer-, Schwerlast- oder sonstigen Baustellenverkehr als Wartezeit zu berechnen. Wasser ist vom Auftraggeber kostenlos zu stellen bzw. zu vergüten (bei Bezug über Hydranten). Erforderliche Wasserbeschaffung durch uns wird separat berechnet. Bei Durchführung von Druck- oder Dichtheitsprüfungen mit Wasser muss das für diese Prüfungen erforderliche Wasser auf der Baustelle jederzeit problemlos verfügbar sein. Insoweit gewährleistet der Auftraggeber, dass im Umkreis von ca. 100 m von der zu prüfenden Einrichtung eine Wasserversorgungsstelle vorhanden ist. Wasserbezug von entfernteren Versorgungsstellen wird nach Aufwand abgerechnet. Bei der Durchführung von Druck- oder Dichtheitsprüfungen großer Querschnitte (ab DN 800 mm) ist für das Einbringen der Absperrmittel eine bauseitige Hilfestell-mg in Form der Gestellung eines Radladers oder Baggers regelmäßig erforderlich; der Auftraggeber gewährleistet diese Hilfestellung kostenfrei.

(2) Vor Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber alle gefährlichen Stoffe, die in den von uns zu prüfenden/reinigenden Entwässerungsgegenständen und -leitungen enthalten sind, uns gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Insoweit gelten als gefährlich alle Stoffe, die Mensch und Umwelt in irgendeiner Weise schädigen oder eine Haftung bei Ableitung in das öffentliche Kanalsystem oder Grundwasser begründen können, also normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind (z.B. Laugen, Säuren oder Gifte).

Der Auftraggeber ist insoweit verpflichtet, entsprechende Desinfektionsmittel bereit zu stellen. Für den Fall, dass besondere Gefahr zu erwarten ist, ist er verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Ausführung der vertraglichen Arbeiten durch uns sofort zu überprüfen, ob alle betroffenen Entwässerungsgegenstände und - Leitungen und sonstige Anlagen von uns bzw. unseren Mitarbeitern in ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen wurden.

(4) Sollten für die Durchführung der Prüf- oder Reinigungsarbeiten behördliche Genehmigungen erforderlich sein, sind diese vor Ausführung der Arbeiten durch den Auftraggeber einzuholen.

(5) Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht auch nach Fristsetzung durch uns nicht nach, können wir den Vertrag kündigen und eine angemessene Entschädigung verlangen. Das gleiche gilt bei der vorzeitigen Kündigung durch den Auftraggeber.

5. Ausführungsfrist

(1) Von uns angegebene Ausführungsstermine/-fristen sind unverbindlich.

(2) Die Einhaltung der von uns angegebenen Termine/Fristen für die Ausführung unserer Leistungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der jeweils erforderlichen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4. durch den Auftraggeber voraus.

(3) Kommt der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns hierdurch entstehenden Schadens zu berechnen. Kommt der Auftraggeber trotz weiterer Mahnung seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Leistungserbringung durch uns ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung unserer Vergütung nicht imstande ist.

(4) Ist uns die Leistungserbringung aus einem Umstand vorübergehend unmöglich, der weder von uns noch von dem Auftraggeber zu vertreten ist, so verlängert sich die Frist für die Erbringung unserer Leistung entsprechend.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

(2) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes einen pauschalen Schadensersatz zu verlangen.

(3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck endgültig eingelöst wird.

(4) Wir sind berechtigt - trotz eventuell anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Über diese Art der Verrechnung werden wir den Auftraggeber unverzüglich unterrichten. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(5) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

(6) Sollten uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit unseres Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder die Zahlungen eingestellt werden, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind zudem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

7. Stornierungskosten

Tritt der Auftraggeber von einem erteilten Auftrag zurück und ist der Grund von uns nicht zu vertreten, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Auftragswertes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8. Haftung

(1) Schadensersatzansprüche aufgrund vertraglicher Pflichtverletzung im Sinne des § 280 BGB und aus unerlaubter Handlung sind sowohl uns gegenüber als auch gegenüber unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Danach ist insbesondere ausgeschlossen unsere Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch Arbeiten an defekten (z.B. rissigen oder brüchigen) oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungseinrichtungen sowie aus diesem Grund austretenden Inhalts. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass uns der Auftraggeber nicht über in den Entwässerungsgegenständen und -leitungen befindliche gefährliche Stoffe etc. informiert hat. Der Auftraggeber stellt uns für den Fall von jeglicher Haftung frei, dass wir aufgrund seines ausdrücklichen Wunsches die Arbeiten durchführen, obwohl wir aufgrund der Bekanntgabe gefährlicher Stoffe oder bei unsachgemäßer Verlegung des Rohrsystems (nicht DIN- gerecht) sowie bei Rohrschäden, zuvor eine Durchführung abgelehnt haben. Wir haben das Recht, die weitere Durchführung des Auftrages zu verweigern. Die anteilige Vergütung steht uns in jedem Falle zu.

(2) Der Auftraggeber und wir sind uns dahingehend einig, dass aufgrund der ständigen Benutzung von Entwässerungseinrichtungen und dem Baufortschritt entsprechende Weiterentwicklung von Baustellen fortlaufend Störungsgefahren, auch durch deren missbräuchliche Benutzung, bestehen. Aus diesem Grunde sind uns Reklamationen/Schadensmeldungen spätestens innerhalb einer Woche nach Ausführung unserer Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(3) Unseren Arbeiten sind unmittelbar nach der Ausführung zu prüfen und abzunehmen. Die Abnahme ist dem Monteur schriftlich zu bestätigen.

(4) Wir haften für uns und unseren Erfüllungsgehilfen nur in Fällen, in denen uns Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit trifft. Ist die zu erbringende Leistung in Folge eines Umstandes unmöglich, oder stellt sich der Mangel aus dem Fehlen einer vom Auftraggeber zugesicherten Eigenschaft, so sind wir von der Haftung ausgeschlossen. Sind unsere Arbeiten mangelhaft, so sind wir zur Nachbesserung berechtigt. Erst nach Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen.

9. Geschäftsgeheimnisse

Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Angebote und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

10. Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns.

(2) Wir sind berechtigt, die uns aufgrund dieses Vertrages übertragenen Arbeiten ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

(3) Erfüllungsort für sämtliche Vertragsverpflichtungen ist Hannover, ebenso der Gerichtsstand.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: 01.08.2023